

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 33 (1960)

Heft: 1

Artikel: Das militärische Jahr 1959

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das militärische Jahr 1959

Die militärische Tätigkeit des Jahres 1959 wird überragt durch die *Vorarbeiten für die Reorganisation der Armee*, deren Ziel darin besteht, unser Heer auf die Bedürfnisse des modernen Krieges, insbesondere eines Krieges mit Atom- und Fernwaffen, auszurichten. Kurz vor Jahresende sind diese Arbeiten dadurch zu einem ersten Abschluss gelangt, dass der Bundesrat am 14. Dezember seine Beratungen über die Armee reform mit einem Grundsatzentscheid über die künftige Ausgestaltung der Armee abgeschlossen hat.

Die Arbeiten für die Neugestaltung der Armee haben den Bundesrat und die militärischen Stellen seit Jahren in aussergewöhnlichem Mass beschäftigt. Am 30. Dezember 1958 hat das Eidgenössische Militärdepartement dem Bundesrat seine Anträge über die zu treffenden Massnahmen und die erwarteten Finanzbedürfnisse eingereicht. Diese, als «Grünbuch» bekannt gewordene Eingabe ist in der Folge in verschiedenen Sitzungen der bundesrätlichen Militärdelegation und des Gesamtbundesrates, zum Teil unter Beizug der Landesverteidigungskommission, behandelt worden. Angesichts der erwarteten hohen Kosten wurde das Eidgenössische Militärdepartement am 27. April eingeladen, dem Bundesrat zu Vergleichszwecken eine Alternativlösung vorzuschlagen, die geringere Kosten verursachen sollte, als sie im «Grünbuch» vorgesehen waren; gleichzeitig wurde das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement angewiesen, dem Bundesrat Vorschläge für die Aufbringung der benötigten zusätzlichen Mittel vorzulegen. Die verlangte «Vergleichslösung zum Grünbuch» hat das Eidgenössische Militärdepartement dem Bundesrat im Juli 1959 vorgelegt, die nun vom Bundesrat in einer letzten Sitzung des Jahres grundsätzlich gutgeheissen worden ist.

Die künftige Armee verzichtet weder auf die hergebrachten Grundprinzipien der *allgemeinen Wehrpflicht*, der *Miliz* noch der *bewaffneten Neutralität*. Sie behält auch die bisherige Grundgliederung des Heeres in eine Feldarmee einerseits und in die Grenz- und Reduittruppen andererseits bei; dagegen sollen gewisse organisatorische Umgestaltungen vorgenommen werden, wonach in Zukunft

- die Grenzräume stärker mit Truppen besetzt werden,
- der Kampf im Mittelland mit modernisierten Verbänden geführt werden soll und
- das Alpengebiet unter einem einzigen Kommando zusammengefasst wird.

Nach geographischen Kriterien werden somit in Zukunft noch betonter als bisher vier Kampfzonen zu unterscheiden sein:

- der Grenzraum
- das Mittelland
- die Alpenzone
- der Luftraum.

Die Aufgaben der *Grenztruppen* bestehen auch in Zukunft vor allem in der Sperrung der Einfallachsen ins Mittelland und im Schutz von Mobilmachung und Aufmarsch der Armee. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, sollen die Grenztruppen besser bewaffnet und zahlenmässig verstärkt werden; durch weitere Geländeverstärkungen soll ihre Abwehr grössere Tiefe erhalten. Für den Kampf zusammen mit den Grenztruppen werden drei Infanteriedivisionen ausgeschieden, so dass in Zukunft auch die Grenztruppen mit verbundenen Waffen, insbesondere mit der Unterstützung durch Artillerie, kämpfen können.

Für den *Kampf im Mittelland* werden drei Armeekorps gebildet, wovon jedes aus einer Infanteriedivision, einer mechanisierten Division, einem Radfahrerregiment sowie Korpstruppen bestehen soll. Die Infanteriedivisionen erhalten neu eine Aufklärungsabteilung und eine Panzerabteilung; die mechanisierten Divisionen bestehen im wesentlichen aus zwei Panzerregimentern und einem motorisierten Infanterieregiment. — Für die Panzerformationen müssen heute 100 Panzer beschafft werden; später müssen auch die Panzerjäger G-13 durch Panzer ersetzt werden. Ausserdem müssen 500 gepanzerte Schützentransportwagen beschafft werden. Die Kavallerie wird als berittene Truppe aufgelöst; dagegen bleibt, trotz einer gewissen Bestandesreduktion, die Infanterie in betonter Weise unsere Hauptwaffe. — Die neu zu schaffenden, geländegängig motorisierten Verbände sollen der Armee ermöglichen, im Mittelland einen angriffsweise geführten, beweglichen Abwehrkampf zu führen, wobei es jedoch im Krieg dem General überlassen bleibt, ob er mit der Armee teilweise oder ganz zur Verteidigung übergehen will; eine solche Beschränkung der Zielsetzung ist mit einer modernisierten Armee jederzeit möglich, nicht jedoch das Umgekehrte, nämlich der Übergang zu einer offensiven Taktik mit einer ausschliesslich auf die stabile Verteidigung ausgerichteten Armee.

Die *Verteidigung des Alpenraumes* soll einem besonderen Alpenkorps übertragen werden, das im wesentlichen aus drei Gebirgsdivisionen sowie den Grenz-, Reduit- und Festungsbrigaden seines Raumes bestehen wird.

Die Kommandanten der Grenz- und Reduitbrigaden sollen in der neuen Organisation zu Oberstbrigadiers befördert werden.

Flugwaffe und Fliegerabwehr sollen auch in Zukunft unter einem Kommando bleiben. Es ist die Aufstellung sowohl einer Fliegerdivision wie einer Fliegerabwehrdivision geplant, die zusammen ein gemeinsames Armeekorps bilden sollen. Die Hauptaufgabe der Flugwaffe besteht auch in Zukunft in der Unterstützung der Erdtruppe; dazu kommen als weitere Aufgaben jene des Neutralitätsschutzes, des zeitlich beschränkten Raumschutzes für besondere Operationen sowie die Aufklärung auf grössere Distanzen. Alle diese Aufgaben machen auch in Zukunft eine Flugwaffe notwendig, wenn sich auch aus Kostengründen eine Senkung ihres Bestandes nicht wird vermeiden lassen.

Eine wesentliche Neuerung der Armeereform liegt in der *Herabsetzung der oberen Grenze des Wehrpflichtalters auf das 50. Altersjahr*, so dass der Soldat in Zukunft nur noch zwölf Jahre im Auszug (20. bis 32. Altersjahr), zehn Jahre in der Landwehr (33. bis 42. Altersjahr) und acht Jahre im Landsturm (43. bis 50. Altersjahr) stehen wird. Natürlich kann diese einschneidende Änderung nicht aufs Mal, sondern nur schrittweise in den Jahren 1962 bis 1965 verwirklicht werden. Damit wird die künftige Armee zahlenmässig kleiner, aber jünger, besser bewaffnet und damit wirkungsvoller. *An die Stelle der Quantität tritt in vermehrtem Mass die Qualität.* Die in Aussicht genommene Neuorganisation ist insofern nicht abschliessend, als darauf jederzeit eine spätere organisatorische Weiterentwicklung möglich ist; die heute vorgesehene Gliederung ist derart elastisch, dass sie nicht nur eine über die heutigen Pläne hinausgehende, sondern schlechtestenfalls auch eine weniger weitgehende Realisierung erlauben würde.

Die *Kosten* der geplanten Neuorganisation werden vom Bundesrat für die Jahre 1961 bis 1964, also bis zum Ablauf der geltenden Finanzordnung, auf 1200 Millionen Franken berechnet. Dabei handelt es sich um einen Durchschnittswert, der im einen Jahr vielleicht etwas höher, im anderen Jahr etwas tiefer ausfallen kann.

Es ist nun Sache der beteiligten Departemente, die nötigen *Botschaften* militärischen und finanzpolitischen Inhalts vorzubereiten, damit der Bundesrat den eidgenössischen Räten seine Anträge unterbreiten kann.

Neben den Vorarbeiten für die Armeereform, die in aller Stille in den Bureaus des Generalstabs und der Militärverwaltung vor sich gingen, blieb das militärische Leben nicht stehen. Der durch die verschiedenen Rüstungsprogramme festgelegte *Ausbau unserer materiellen Rüstung* lief weiter, die *Ausbildung* der Truppe und ihrer Kader erfuhr intensivste Förderung, und auch die militärische *Verwaltungstätigkeit*, der ja in einem Milizheer besondere Bedeutung zukommt, erlebte keinen Unterbruch.

In der *Kriegsmaterialbeschaffung* standen kostenmässig der Ankauf von Kampfflugzeugen und Panzern im Vordergrund; daneben erfuhren verschiedene Truppengattungen, insbesondere die Infanterie mit dem Sturmgewehr, die Fliegerabwehr mit der kleinkalibrigen Flab, die Artillerie, die Übermittlungs- und Sanitätstruppen, der Luftschutz sowie die Fliegertruppe mit Ausbildungsflugzeugen und Helikoptern eine Verstärkung ihrer Bewaffnung und Ausrüstung. — Von der in Grossbritannien beschafften Serie von *100 Kampfflugzeugen des Typs «Hunter»* konnten im laufenden Jahr rund 70 Stück in unser Land eingeflogen werden, so dass auf Jahresende $\frac{4}{5}$ der Serie abgeliefert sind. Wie der Bundesrat in der Antwort auf eine Kleine Anfrage feststellte, musste die Herstellerfirma bei einem Teil der Maschinen die gelieferten Triebwerke revidieren; im ganzen gesehen hat sich der «Hunter» jedoch bewährt. Die Bemühungen, den für unsere Flugwaffe geeigneten künftigen Flugzeugtyp zu finden, wurden mit aller Intensität fortgesetzt. Die hiefür eingesetzte «Arbeitsgruppe für militärische Flugzeugbeschaffung» hat im In- und Ausland eine grössere Zahl von Kampfflugzeugen besichtigt und erprobt, nämlich die amerikani-

schen «Starfighter F-104», den Gruman «Super-Tiger», den italienischen «Fiat G-91», den schwedischen SAAB J-35 «Draken» und den französischen «Mirage III». Ein Entscheid ist jedoch noch nicht gefallen. — Im übrigen ist im Spätsommer 1959 durch Mitteilungen der schweizerischen Herstellerfirma bekanntgeworden, dass der P-16 mit Erfolg seine Flug- und Schiessversuche wieder aufgenommen habe; für unsere Armee bleibt jedoch der P-16 abgeschrieben. — Ebenfalls aus Grossbritannien erfolgt die Lieferung des Panzers *Centurion*, von der zweiten Hunderterserie haben bis Jahresende 1959 rund 80 Stück unser Land erreicht; im Verlauf des Jahres hatte unsere Bevölkerung mehrfach Gelegenheit, diese stählernen Kolosse in nächtlicher Durchfahrt durch unsere Ortschaften kennenzulernen. Im Gebiet der Panzerbeschaffung konnte im Jahr 1959 erfreulicherweise die schweizerische Entwicklung des Panzers 58 so weit gefördert werden, dass ein Prototyp mit gutem Erfolg den interessierten militärischen Stellen und der Presse vorgeführt werden konnte. Die von den eidgenössischen Räten bewilligte Vorserie des Panzers 58, die der technischen Vorbereitung der Serienherstellung und der Instruktion dient, befindet sich in Fabrikation. Die Ausbildung an den Panzerfahrzeugen auf dem Waffenplatz Thun soll dadurch erleichtert werden, dass auf der Thuner Allmend eine besondere, fünf Kilometer lange *Panzerfahrpiste* erstellt werden soll. Die eidgenössischen Räte haben dieser Massnahme in der Dezembersession zugestimmt. — Beim *Sturmgewehr* wurden im Jahr 1959 die Truppenerprobungen abgeschlossen, so dass vom nächsten Jahr hinweg mit der Abgabe des Sturmgewehrs als persönliche Waffe des Wehrmannes und mit der entsprechenden Umbewaffnung der Feldarmee begonnen werden kann. Die eidgenössischen Räte haben in der Dezembersession die Durchführung besonderer Kaderkurse beschlossen, mit denen im kommenden Jahr die Umschulung auf die neue Waffe erfolgen soll. Die Einführung des Sturmgewehrs wird nicht nur das äussere Bild, sondern auch die Kampfweise der Armee von Grund auf umgestalten. — Bei den *Fliegerabwehrwaffen* konnten in den letzten Jahren die kleinkalibrigen Geschütze stark gefördert werden; dagegen ist das Problem der mittleren und schweren *Flab* noch nicht gelöst. Zu diesem Zweck hat sich eine Studienkommission von Fachleuten zum Studium von *Flab-Lenk Waffen* ins Ausland begeben; ein Entscheid ist jedoch auch hier noch nicht getroffen worden. In Aussicht genommen ist auch eine Beteiligung des Bundes an privaten Entwicklungsarbeiten. — Schliesslich ist noch auf den im September 1959 erlassenen neuen *Munitionsbefehl* hinzuweisen, der aus Gründen der Sicherheit und der administrativen Vereinfachung eine neue Einteilung der Munition in vier Hauptgruppen bringt: in Kriegsmunition, Übungsmunition, Markiermunition und Manipuliermunition.

Im Bereich des *militärischen Bauwesens* beschlossen die eidgenössischen Räte in der Frühjahrssession ein Bauprogramm in der Kostenhöhe von 284 Millionen Franken. Zusammen mit den bereits früher beschlossenen militärischen Bauvorhaben sind im Jahr 1959 vor allem Hallen und Werkstätten für Motorfahrzeuge und Panzer, Tankanlagen und Baracken errichtet worden und wurden der Ausbau der Militär-

flugplätze, die Vorbereitung von Geländeverstärkungen und die Beschaffung vorfabrizierter Betonelemente gefördert; daneben sind eine Reihe kleinerer Bauarbeiten für militärische Zwecke ausgeführt worden.

In organisatorischer Beziehung ist namentlich auf die Tätigkeit des neu eingesetzten *Landesverteidigungsrates* hinzuweisen. Dieses Organ, das sich mit der Koordination aller Massnahmen einer künftigen totalen Landesverteidigung zu befassen hat, ist kurz vor Ende des Jahres 1958 personell besetzt worden; es besteht aus 22 Mitgliedern, wovon zwölf der Privatwirtschaft und der Wissenschaft angehören, während die verbleibenden zehn Mitglieder von der Bundesverwaltung gestellt werden. In einer konstituierenden Sitzung vom 19. Februar hat der Landesverteidigungsrat seine Arbeit aufgenommen. — Um die Wahl der Mitglieder der Landesverteidigungskommission von der Bindung an den Antrag der Armeeleitung möglichst loszulösen und dem Bundesrat hierin vollkommen freie Hand zu geben, haben die eidgenössischen Räte eine Motion angenommen, wonach inskünftig bei den neu zu ernennenden Mitgliedern der Landesverteidigungskommission auf die Aufstellung eines militärischen Fähigkeitszeugnisses verzichtet werden soll.

Von organisatorischer Bedeutung war im abgelaufenen Jahr auch die *Reorganisation der Infanterie*, mit der für die Ausbildung der Infanterie vier Ausbildungskreise geschaffen wurden, welche von vollamtlichen Kreisinstruktoren geleitet werden. Die Kreisinstruktoren der Infanterie sind die direkten Vorgesetzten der ihrem Ausbildungskreis zugeteilten Schul- und Kurskommandanten. Diese Neugliederung der Abteilung für Infanterie war notwendig angesichts der stark angewachsenen Aufgaben dieser Truppengattung, die rund die Hälfte unserer Wehrmänner ausbildet. — Bei der *Sanitätstruppe* ist auf die *Bewaffnung* eines Teils ihrer Angehörigen mit dem Karabiner hinzuweisen; eine Massnahme, die im Genfer Abkommen von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vorgesehen ist und die bei den Sanitätstruppen anderer Armeen grösstenteils schon realisiert ist. — Von Interesse ist hier schliesslich auch die Tatsache, dass sich die militärischen Stellen heute in vermehrtem Mass der modernen Methoden der «operations research», das heisst der mathematischen Operationsanalyse für die Lösung militärischer Probleme bedienen.

Die bewegte innenpolitische Auseinandersetzung über die Frage, ob unsere Armee *mit atomaren Kampfmitteln ausgerüstet* werden solle, ist im Jahr 1959 ziemlich abgeflaut, nicht zuletzt darum, weil diese Frage zur Zeit gar nicht zur Diskussion steht, da heute eine Beschaffung von Atomwaffen für uns praktisch nicht möglich ist. Die Diskussion erhielt dann allerdings neuen Auftrieb dadurch, dass der Presse von einem Dokumentationsheft der Generalstabsabteilung Kenntnis gegeben wurde, in welchem die Atomfrage zu Händen der Truppenkommandanten erläutert wird. In der Antwort auf eine im Nationalrat eingereichte Kleine Anfrage stellte sich der Bundesrat ausdrücklich hinter die Ausführungen, die in dieser Broschüre enthalten sind. Zwar stellte der Bundesrat fest, dass es heute noch in keiner Weise bestimmt

sei, ob unsere Armee in Zukunft einmal Atomwaffen besitzen werde; sollte dies einmal der Fall sein, so würden diese Waffen ausschliesslich unserer Verteidigung dienen. Wer uns in Ruhe lasse, so stellte der Bundesrat fest, habe weder unsere Armee noch unsere allfälligen Atomwaffen zu fürchten. Trotzdem, wie gesagt, die Atomwaffenfrage für uns heute noch nicht aktuell ist, kamen im Jahr 1959 zwei *Volksinitiativen gegen die Ausrüstung* unserer Armee mit *Atomwaffen zustande*. Eine erste Initiative ging von der sogenannten «Schweizerischen Bewegung gegen die atomare Aufrüstung» aus und verlangt ein absolutes Verbot der Atomwaffen; sie wurde im Frühjahr mit 72 795 gültigen Unterschriften eingereicht. Die zweite Initiative wurde von der sozialdemokratischen Partei der Schweiz aufgelegt und strebt das Entscheidungsrecht des Volkes über die Frage einer Ausrüstung der Schweizerischen Armee mit Atomwaffen an; sie kam mit 63 565 gültigen Unterschriften zustande.

An besonderen Truppenereignissen des Jahres 1959 ist das grosse *Defilée des 1. Armeekorps* zu nennen, das am 14. Mai unter grösster Anteilnahme unserer Bevölkerung in Payerne durchgeführt worden ist. Nachdem das letzte grössere Defilée sechs Jahre zurücklag, hat diese Kundgebung unserer Wehrbereitschaft in allen Kreisen des Landes ein sehr nachhaltiges Echo ausgelöst. — Hinzuweisen ist auch auf den Truppeneinsatz in der Stärke von je einer Kompanie zur *Bewachung der Genfer Aussenministerkonferenz* in den Monaten Mai und Juni.

An neuen Massnahmen verdient die vom Ausbildungschef getroffene Anordnung Interesse, wonach inskünftig in den Rekruten- und Kadernschulen ein *staatsbürgerlicher Unterricht* erteilt werden soll. Damit soll den Bedürfnissen der geistigen Landesverteidigung bei der Truppe vermehrt Rechnung getragen werden.

Schliesslich ist hier noch auf einige gesetzgeberische Arbeiten hinzuweisen, die nicht unmittelbar militärischer Art sind, die aber doch die Armee in hohem Masse berühren. Am 24. Mai hat unser Volk mit 380 345 gegen 230 616 Stimmen den Verfassungsartikel 22bis über den *Zivilschutz* angenommen, womit die Rechtsgrundlage für die künftige Zivilschutzgesetzgebung geschaffen worden ist. — Das neue Bundesgesetz über die *Erwerbsersatzordnung* vom 6. März 1959, das auf den 1. Januar 1960 in Kraft trat, bringt verbesserte, den erhöhten Lebenshaltungskosten angepasste Leistungen an die Berechtigten. — Das ebenfalls auf den 1. Januar 1960 in Kraft getretene neue Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über den *Militärpflichtersatz* ersetzt das aus dem Jahr 1878 stammende, vollkommen veraltete Militärpflichtersatzgesetz und enthält eine von Grund auf neue Ordnung des militärischen Ersatzwesens.

Zusammenfassend darf auch das Jahr 1959 als ein Jahr ruhiger, zielsicherer Planung- und Aufbauarbeit bezeichnet werden, in dem es gelungen ist, in der Frage der Armee reform zu einem ersten Grundsatzentscheid zu gelangen und in dem es möglich war, die ausbildungsmässige und rüstungstechnische Bereitschaft des Heeres einen weiteren Schritt vorwärts zu bringen.

Kurz